

- Einzugsgebiet (Wohnanschrift)
- <=, — Familienstand
- Anzahl und Geburtsdaten der Kinder
- Steuerklasse, Erwerbsminderung
- erlernter Beruf, ausgeübte Tätigkeit, erforderliche und erreichte Qualifikation
- Beschäftigtengruppe
- ständig Berufstätige und nicht ständig Berufstätige
- arbeitsvertragliche Vereinbarungen (1. oder weiteres Arbeitsrechtsverhältnis)
- Vollbeschäftigung bzw. verkürzte Beschäftigung der Arbeitskraft
- Kontrollnummer der Arbeitskraft
- Beginn und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses
- Quelle des Zuganges bzw. Ursache des Abganges
- Schichteinsatz der Arbeitskraft
- Anwesenheitszeit, tatsächlich geleistete Arbeitszeit
- bezahlte und nichtbezahlte Ausfallzeiten, Ausfallursachen
- bezahlte Zeiten für arbeitsfreie Wochenfeiertage
- Lohngruppe
- Bruttolohn
- Lohnabzüge auf Grund von Rechtsvorschriften
- Nettolohn
- Lohnformen
- Lohnarten (Kostenarten)
- sonstige Geldeinkünfte der Beschäftigten (Bezüge bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, andere soziale Leistungen, Entschädigungszahlungen für zusätzliche Aufwendungen, Prämien, andere zum Arbeitseinkommen zählende Einkünfte)
- Verantwortungsbereich bzw. Leistungsbereich.

§18

Einzelheiten der Arbeitskräfterechnung werden in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

VI.

Leistungs- und Kostenrechnung

§19

In der Leistungs- und Kostenrechnung für staatliche Einrichtungen sind grundsätzlich die Leistungen für die Bevölkerung und gesellschaftlichen Auftraggeber sowie der Nutzen, der mit den zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds sowie materiellen und finanziellen Mitteln erreicht wurde, zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren. Dazu gehören insbesondere:

- der Umfang der Gesamt- bzw. Teilleistungen
- die Entwicklung, die Struktur bzw. Arten der Leistungen
- das auf Grund der vorhandenen Kapazitäten und Arbeitskräfte mögliche Leistungsvolumen gegenübergestellt zu den effektiven Leistungen
- die Kosten und Erlöse nach Verantwortungsbereichen bzw. Leistungsbereichen und Leistungsarten
- die Leistungs- und Kostennormative sowie Berechnungskennziffern und deren Einhaltung.

§20

Einzelheiten der Leistungs- und Kostenrechnung für staatliche Einrichtungen, die Formen der Leistungsfinanzierung anwenden, sowie die Führung getrennter Rechnungen für die Leistungen und Kosten werden in Übereinstimmung mit den speziellen Rechtsvorschriften in Richtlinien gemäß § 48 geregelt.

§21

Mit der Leistungs- und Kostenrechnung sind weitere Voraussetzungen für die Entwicklung der innerbetrieblichen Wirtschaftsführung, für die Durchführung von Leistungs- und Kostenvergleichen innerhalb der staatlichen Einrichtung und zwischen den staatlichen Einrichtungen und für die Anwendung anderer Formen der Initiative der Werktätigen in den staatlichen Einrichtungen zu schaffen.

VII.

Haushaltsrechnung

§22

(1) In der Haushaltsrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Organe sowie der staatlichen Einrichtungen nach ihrer Zusammensetzung, nach ihren Quellen, ihrer Zweckbestimmung und ihren Veränderungen in Aufbereitungsnachweisen zu erfassen. Die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Organe sowie der staatlichen Einrichtungen sind nach Ablauf des Jahres vollständig in der Jahreshaushaltsrechnung darzustellen.

(2) Die Fonds der Volksvertretung sind Bestandteil der Haushaltsrechnung des jeweiligen örtlichen Rates.

§23

(1) Die Zahlenangaben über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Bestände und der Fonds sind auf Buchungskonten einzeln oder zusammengefaßt zu erfassen.

- (2) Die Buchungskonten sind zu führen nach der
- zeitlichen Reihenfolge (chronologische Buchungen) in einem oder mehreren, nach systematischen Gesichtspunkten getrennten Nachweisen, in denen die Vorgänge einzeln erfaßt werden
 - sachlichen Ordnung (systematische Buchungen) in Konten bzw. entsprechenden Aufbereitungsnachweisen.

§24

(1) Die Gliederung, Bezeichnung und Numerierung der Buchungskonten ist in dem Kontenrahmen für staatliche Organe und staatliche Einrichtungen verbindlich festgelegt.

(2) Buchungskonten sind jährlich für alle im Haushaltsplan festgelegten Einnahmen und Ausgaben getrennt anzulegen. Außerplanmäßige Buchungskonten sind bei Bedarf einzurichten.

§25

Die Richtigkeit der Buchungen auf den Buchungskonten ist mindestens einmal monatlich zu kontrollieren. Dabei sind festgestellte Differenzen unverzüglich zu klären.

§26

(1) Die Erfüllung der Haushaltspläne der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen ist monatlich abzurechnen.